

Satzung

der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis

über die Markt- und Gebührenordnung
der von der Stadt Oberkirch durchgeführten Wochenmärkte
(Wochenmarkt-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 10, 78 und § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15. Januar 2016 sowie §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) in Verbindung mit §§ 67, 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S.203), hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgende Satzung zur Markt- und Gebührenordnung beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Oberkirch betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an den Märkten ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Verkaufszeiten und Standort

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Regel jeden Donnerstag abgehalten. Fällt ein Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am

Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können bei Verstoß auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Zulieferfahrzeuge sind auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial gewerblicher Art zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwider handeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle, die beim Betrieb ihres Marktstandes entstehen, nach Markttende mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Die Standinhaber haben ihren Standort nach Abbau der Stände und Beendigung des Marktes besenrein zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung können den Standinhabern Kosten auferlegt werden.

Teil III

Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu höchstens 500,00 €, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 250,00 € geahndet werden.

Teil III

Gebührenregelung

§ 12

Für die Benutzung des städtischen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung der Märkte durch die Stadt Oberkirch wird eine Gebühr erhoben.

§ 13

Die Verkäufer haben Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 14

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes, im Falle des Absatzes 4 mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Gebührenschuldner ist der Standinhaber.
- (3) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt für jedes Quartal durch Gebührenbescheid. Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 besteht die Möglichkeit für Standinhaber, die dauerhaft ihre Waren auf dem Markt anbieten (Dauernutzer), die Gebühr für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Die Festsetzung der Jahresgebühr erfolgt einmal jährlich und parallel zur ersten Quartalsabrechnung durch Gebührenbescheid. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Wer von Absatz 4 Gebrauch machen möchte, hat dies dem Marktmeister jährlich anzuzeigen. Die Wahrnehmung der Option nach Absatz 4 ist jeweils bis Ende März eines Jahres möglich.
- (6) Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

Wochenmarkt

- a) Fahrzeuge oder Stand bzw. Tisch (Obst, Gemüse, Dekoration, Sonstiges):
0,50 €/m²,
- b) Verkaufsstand für Wurst-, Fleisch- und Fischereierzeugnisse, Molkereiprodukte sowie Imbiss-Stände:
0,80 €/m²,
- c) Dauernutzer nach Absatz 4:
Der Jahrespreis beträgt das 40-fache des wöchentlichen Standpreises.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 20. Juni 2016

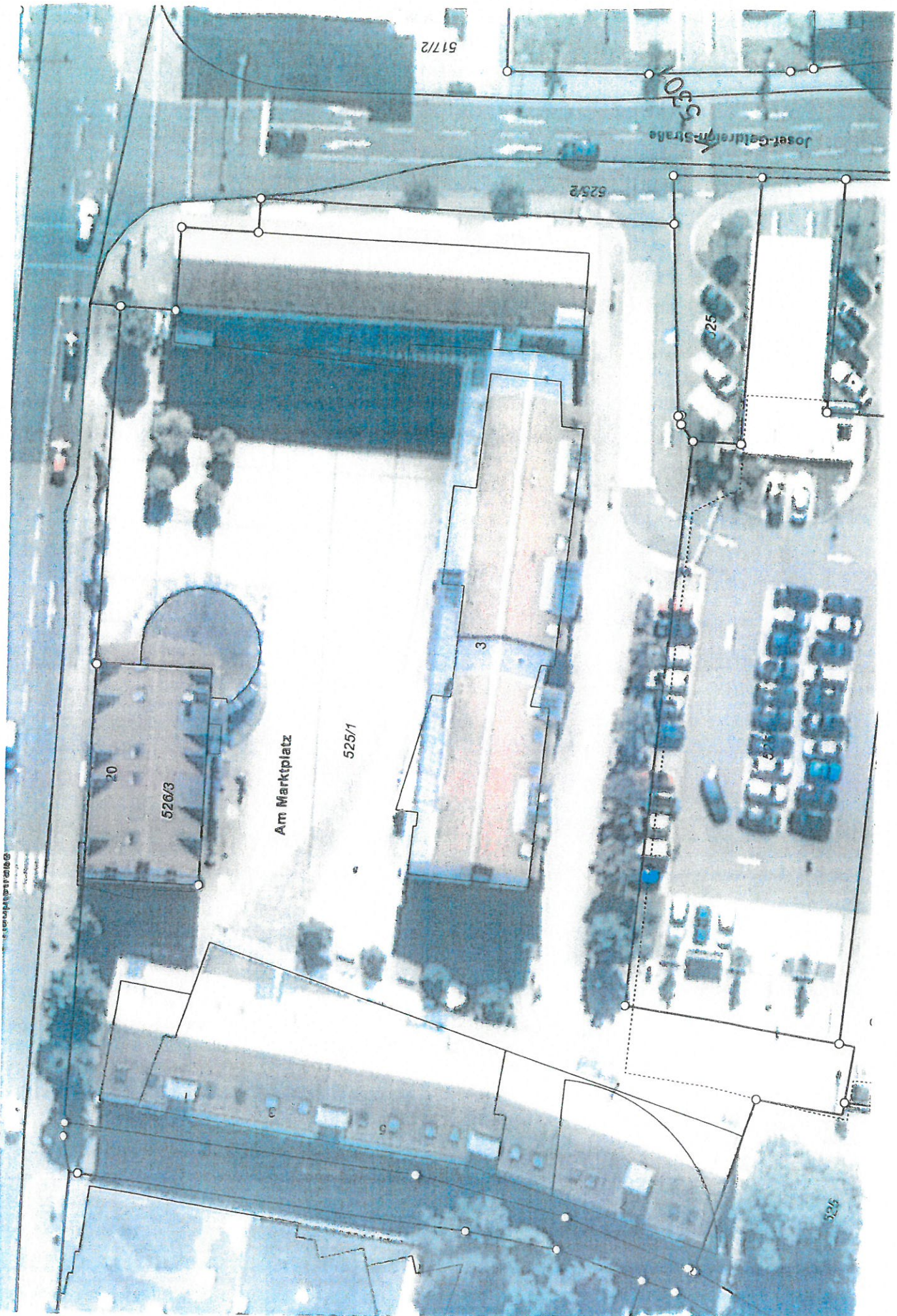
Matthias Braun
Matthias Braun
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung

über die Verkaufszeiten und den Standort des Wochenmarktes in Oberkirch.

Lageplan und Luftbild des Standortes des Wochenmarktes in Oberkirch, Marktplatz,
77704 Oberkirch:



517/2

Josef-Geldrein-Strabe

625/2

525

Am Marktplatz

525/1

20

526/3

3

526

© 2014 GeoBasis-Technik AG
www.geo-basis.ch